

## Merkblatt

Sie stellen einen Antrag auf Übernahme der ungedeckten Pflegekosten in einem Alten- und Pflegeheim. Für diese Leistungen gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Teil XII.

Ab Antragstellung sind Sie verpflichtet, uns alle Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, z.B.

- **Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse**

sofort und unaufgefordert mitzuteilen.

**Bitte beachten Sie die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen!**

### **§ 90 Abs. 2 Ziffer 9 Sozialgesetzbuch Teil XII**

Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte. Die Vermögensfreigrenze beträgt bei der Hilfe zur Pflege nach § 61 Sozialgesetzbuch Teil XII 10.000,00 €.

### **§ 60 Sozialgesetzbuch Teil I**

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat:

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

### **§ 66 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil I**

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seiner Mitwirkungspflicht nach den §§ 60 ff. SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

### **Auszug aus dem Strafgesetzbuch -§ 263-**

1. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung bzw. Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.
3. In besonders schweren Fällen beläuft sich die Freiheitsstrafe zwischen einem und zehn Jahren.